

Finanzordnung der Abteilung Aikido

Auf der Grundlage der Satzung des Takebayashi-Dojo e.V. in der Fassung vom 02. Mai 2003 sowie der Finanzordnung des Takebayashi-Dojo e.V. gibt sich die Abteilung Aikido folgende ergänzende Finanzordnung.

Beiträge

- (1) Die Satzung schreibt im § 10 für alle Mitglieder des Vereins einen Mitgliedsbeitrag vor. Dieser setzt sich aus einem Grundbeitrag und einem Abteilungsbeitrag zusammen.
- (2) Der Abteilungsbeitrag im Monat beträgt für:

Erwachsene:	7,00 Euro
Kinder und Jugendl.:	5,00 Euro
Ermäßigte auf Antrag	5,00 Euro.

Jedes weitere Familienmitglied oder Mitglied einer Lebensgemeinschaft erhält 2 € Ermäßigung gegenüber dem Abteilungsbeitrag.

Dieser Beitrag enthält die Jahresbeiträge für die übergeordneten Fachverbände und die Abdeckung der sonstigen Kosten.

Der ermäßigte Beitrag kann nur auf Antrag und in begründeten Ausnahmefällen durch den Vorstand genehmigt werden.

Bei Austritt aus dem Verein ist eine Erstattung bereits eingezogener Quartalsbeiträge nicht möglich.

Gebühren

- (1) Die Aufnahmegebühr in die Abteilung beträgt einmalig 20,00 Euro und dient der Abdeckung der Aufnahmekosten (z.B. Ausstellung Aikido-Pass). Kann das neue Mitglied per DAB-Pass nachweisen, dass es bisher in einem dem DAB angeschlossenen Verein trainierte, so verringert sich die Aufnahmegebühr um 5,00 Euro.
- (2) - entfallen -

Zuschüsse

- (1) Zuschüsse können nur in Höhe der im Haushaltplan des Geschäftsjahres veranschlagten Ausgaben und nach Genehmigung der Abteilungsleitung gewährt werden.
- (2) Der Zuschuss ist formlos im Voraus zu beantragen.

- (3) Fahrtkosten können von der Abteilung zu Lehrgängen und Veranstaltungen, die der Förderung des Aikido dienen, als Zuschuss gewährt werden. Dies sind insbesondere Zentraltraining und Landeskyutaining in Sachsen, sowie Bundeslehrgänge des DAB. Alle anderen Veranstaltungen können nur nach Haushaltlage bezuschusst werden.
- (4) Die Höhe des Zuschusses beträgt:
- a) pro Veranstaltung maximal 75,00 €
 - b) für PKW-Fahrten 0,30 € pro Entfernungskilometer, für jede Person, die bei einer Fahrt mitgenommen wird, erhöht sich der Kilometersatz um 0,02 €
 - c) für Fahrten mit der DB den Fahrpreis der 2. Klasse
 - d) bei kombinierter Reise nur den unter Punkt b) genannten Zuschuss für eine Strecke.
- (5) Der Zuschuss kann unter folgenden Bedingungen gewährt werden:
- bei Fahrten mit dem Kfz ist eine Fahrgemeinschaft zu bilden. Übersteigt die Personenzahl die Anzahl der zulässigen Sitze eines Fahrzeuges und ist ein weiteres Fahrzeug notwendig, so ist der Zuschuss auch den weiteren Fahrern zu gewähren
 - bei Fahrten mit der DB sind Fahrpreisermäßigungen und sonstige Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.
 - für die Abrechnung für Fahrten mit Kfz gilt die Entfernung vom und zum Heimatdojo nach Routenplaner.
- (6) In von der Abteilungsleitung genehmigten Ausnahmefällen, kann auch abweichend von Punkt (5) ein Zuschuss gewährt werden.

Diese Ordnung tritt per Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. Mai 2015 in Kraft.